

# RS Vfgh 1998/10/3 B608/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1998

## Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8200 Bauordnung

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art18 Abs1

Wr BauO 1930 §134a

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Abweisung einer Anrainerbeschwerde gegen die Erteilung einer Baubewilligung; keine Bedenken gegen die Normierung der Nachbarrechte in der Wr BauO 1930 im Hinblick auf das Determinierungsgebot und den Gleichheitssatz

## Rechtssatz

Abgesehen von Einzelfällen besteht keine Verfassungsnorm, die Parteirechte in einem Verfahren überhaupt oder in einem bestimmten Umfang garantiert.

Daß §134a Wr BauO 1930 idF LGBI. 34/1992 gegen Art18 B-VG verstöße, ist nicht hervorgekommen.

Der Wiener Landesgesetzgeber hat u.a. die Geltendmachung der Frage, ob ein benachbartes Grundstück überhaupt Bauplatzeigenschaft aufweist, oder der Frage der im §16 Abs2 Wr BauO idF LGBI. 49/1993 normierten Mindestbreite für die verkehrsmäßige Aufschließung eines Bauplatzes als subjektiv-öffentliches Nachbarrecht ausgeschlossen.

Gegen eine derartige Differenzierung bestehen aus der Sicht dieser Beschwerdesache unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes keine Bedenken.

## Entscheidungstexte

- B 608/96  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 03.10.1998 B 608/96

## Schlagworte

Baurecht, Nachbarrechte, Verwaltungsverfahren, Parteistellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B608.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10018997\_96B00608\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)